

# Sportverein Fortuna Fresenburg e. V.

## SATZUNG

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Fortuna Fresenburg e. V. und hat seinen Sitz in Fresenburg.

#### § 2

##### **Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit und des Sports, insbesondere des Fußball und Turnsportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Leistungen und die Unterhaltung der Sportanlagen.

Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3

##### **Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen sowie des Niedersächsischen Fußballverbandes und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

#### § 4

##### **Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

#### § 5

##### **Gliederung des Vereins**

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jede Abteilung gliedert sich weiterhin in Unterabteilungen, und zwar:

- a) Jugendabteilungen für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren
- b) Seniorenabteilungen für Erwachsene über 18 Jahre.

Jeder Abteilung steht ein oder stehen mehrere Abteilungsführer vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regeln. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport betreiben.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 6**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)**

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts über 6 Jahre erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird dadurch erworben, daß das künftige Mitglied durch die Unterzeichnung einer Mitgliedserklärung die zurzeit geltenden Vereinssatzungen anerkennt und sich bereiterklärt, die fälligen Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

### **§ 7**

#### **Ehrenmitglieder**

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

### **§ 8**

#### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluß eines Kalendermonats,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrats.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

### **§ 9**

#### **Ausschließungsgründe**

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8 b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;

c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Ehrenrat als Schiedsgericht. Vor einer Entscheidung über den Ausschluß hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht zu laden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen.

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 10 Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
- d) vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

### **§ 11 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen, der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten;
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat;
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich derer Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

## Organe des Vereins

### **§ 12 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Fachausschüsse
- d) der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

## Mitgliederversammlung

### **§ 13 Zusammentreffen und Vorsitz**

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über Aufgaben, die in § 14 genannt werden, stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch die/den 1. Vorsitzenden durch Anschlag am "Schwarzen Brett" unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen.

Anträge zur Tagesordnung sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 22 und 23.

### **§ 14 Aufgaben**

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Fachausschussmitglieder
- c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrats
- d) Wahl von mindestens drei Kassenprüfern
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

- f) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr
- g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- h) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel

## **§ 15 Tagesordnung**

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- i) Feststellen der Stimmberechtigten
- j) Rechenschaftsberichte der Organmitglieder und Kassenprüfer
- k) Beschlußfassung über die Entlastung
- l) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- m) Neuwahlen
- n) besondere Anträge

## **§ 16 Vereinsvorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Kassenwart /in
- d) dem/der Schriftführer /in
- e) dem Fußballobmann
- f) dem/der Fußballjugendwart/e
- g) der Frauenwartin
- h) dem/der Werbe- und Pressewart /in
- i) dem Fußballgerätewart
- j) dem Fußballplatzwart
- k) dem Sportwart Allgemein
- l) dem 1. Beisitzer
- m) dem 2. Beisitzer

Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von mindestens 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende allein oder der/die 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem/der Kassenwart/in oder dem/der Schriftführer/in.

## § 17

### Pflichten und Rechte des Vorstandes

#### Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

#### Aufgaben der einzelnen Mitglieder

- a. Der/Die 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer Ehrenrat. Er/Sie unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
- b. Der/Die 2. Vorsitzende vertritt den/die 1. Vorsitzende/n im Behinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
- c. Der/Die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des/der 1. Vorsitzenden geleistet werden. Er/Sie ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom/von der 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.
- d. Der/Die Schriftführer/in erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des/der 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er/Sie führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er/sie zu unterschreiben hat. Er/Sie hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in den Jahreshauptversammlungen zur Verlesung kommt.
- e. Der Fußballobmann bearbeitet sämtliche fachlichen Angelegenheiten der Fußballabteilung und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Unterabteilungen. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen und leitet die Fachausschusssitzungen dieser Abteilung. Er darf an allen Sitzungen der Unterabteilungen teilnehmen und das Wort ergreifen.
- f. Der Fußballjugendwart betreut alle Kinder und Jugendlichen dieser Abteilung. Er hat im Zusammenwirken mit dem zuständigen Fachausschuss Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen herauszuarbeiten, die dem Alter und dem Reifegrad der betreffenden Gruppe entspricht.
- g. Die Frauenwartin hat innerhalb des Vorstandes die Belange der Damen und Damenjugend Abteilung der Turn- und Gymnastikriegen wahrzunehmen.
- h. Der/Die Werbe und Pressewart/in vertritt den/die Schriftführer/in im Behinderungsfalle und hat alle mit der Presse und der Werbung zusammenhängenden Arbeiten, wie Berichterstattung an die Presse, Abfassung von Werbeartikeln, Bekanntmachungen, Plakate usw. zu erledigen.

- i. Der Fußballgerätewart hat für diese Abteilung das Vereinseigentum, die Sportgeräte und die Ausrüstung verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.
- j. Der Fußballplatzwart hat die der Abteilung zur Verfügung stehenden Sportplätze zu beaufsichtigen und dafür zu sorgen, dass sie sich zu allen sportlichen Veranstaltungen insbesondere zu Wettkämpfen in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.
- k. Der Sportwart allgemein ist für den Allgemein und Breitensport in allen Teilen des Vereins der Ansprechpartner und das Bindeglied zwischen der Abteilung und dem Vorstand. Er/ Sie hat die Aufsicht bei allen Veranstaltungen und sportlichen Veranstaltungen und leitet die Fachausschusssitzungen dieser Abteilung.
- l. Der 1. Beisitzer nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes teil und ist voll stimmberechtigt. Er kann bei Bedarf andere Vorstandsmitglieder vertreten oder deren Aufgaben übernehmen.
- m. Der 2. Beisitzer nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes teil und ist voll stimmberechtigt. Er kann bei Bedarf andere Vorstandsmitglieder vertreten oder deren Aufgaben übernehmen.

## **§ 18**

### **Vereinsfachausschüsse**

Die Vereinsfachausschüsse werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Sie werden auf die Dauer eines Jahres gewählt. Sie setzen sich zusammen aus jeweils einem Obmann und zwei Warten der betreffenden Sportart.

Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

## **§ 19**

### **Der Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern.

Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 20**

### **Aufgaben des Ehrenrats**

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 9. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis

- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
- d) Ausschluß von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monate
- e) Ausschluß aus dem Verein

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Der Ehrenrat entscheidet als Schiedsgericht über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins. Er entscheidet über den Ausschluß von Mitgliedern gemäß § 9.

## **§ 21 Kassenprüfer**

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 1 Jahr zu wählenden (Wiederwahl unzulässig) Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens viermal im Jahr unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem/der 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben, der hierüber der Jahreshauptversammlung berichtet.

## **Allgemeine Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Verfahren der Beschlußfassung aller Organe**

Sämtliche Organe sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung am "Schwarzen Brett" durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll in einem mit laufenden Seitenzahlen versehenen Buch zu führen, welches am Schluß vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer (Schriftführer) zu unterschreiben ist.

Das Protokoll muß Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

### **§ 23 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über eine Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, daß mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.

Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

#### **§ 24 Vermögen des Vereins**

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern des Vereins steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Fresenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 25 Geschäftsjahr**

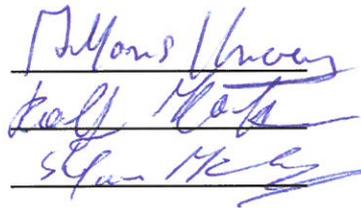
Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Fresenburg, den 07.04.2016

1. Vorsitzender: (Alfons Knoop)

2. Vorsitzender: (Rudolf Kohnen)

Schriftführer: (Stefan Kulas)

  
Three handwritten signatures in blue ink, each on a horizontal line. The first signature is 'Alfons Knoop', the second is 'Rudolf Kohnen', and the third is 'Stefan Kulas'.